

Aufhebung der Allgemeinverfügung der Gemeinde Mönchweiler über die Einschränkung privater Feierlichkeiten zur Eindämmung der Verbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 vom 15.10.2020

Die Ortpolizeibehörde der Gemeinde Mönchweiler erlässt nach § 49 Abs. 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) folgende

Verfügung:

1. Die Allgemeinverfügung der Gemeinde Mönchweiler über die Einschränkung privater Feierlichkeiten zur Eindämmung der Verbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 vom 15.10.2020 wird aufgehoben.
2. Diese Verfügung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Begründung:

Die vorgenannte Allgemeinverfügung wird widerrufen. Ein rechtmäßiger nicht begünstigender Verwaltungsakt kann, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, außer wenn ein Verwaltungsakt gleichen Inhalts erneut erlassen werden müsste oder aus anderen Gründen ein Widerruf unzulässig ist, vgl. § 49 Abs. 1 LVwVfG. Die Entscheidung liegt im pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Behörde.

Der Erlass der Allgemeinverfügung vom 15.10.2020 war wegen des starken Anstiegs der Neuinfektionen und dem Überschreiten der 7-Tages-Inzidenz von mehr als 35 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner im Schwarzwald-Baar-Kreis ursprünglich geboten.

Eine Änderung der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) durch das Land Baden-Württemberg stand kurzfristig nicht in Aussicht. Zudem waren die Ortspolizeibehörden gehalten, den Beschluss der Konferenz der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 14.10.2020 rechtlich umzusetzen.

Mit Erlass der Sechsten Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-Verordnung hat die Regierung des Landes Baden-Württemberg nachträglich zum Erlass der gemeindeeigenen Allgemeinverfügung landesweit geltende Regelungen getroffen. Damit werden alle bisherigen Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 thematisch geordnet und für die Adressaten übersichtlich gebündelt.

Aus Gründen der Rechtsklarheit und zur Vereinheitlichung der Rechtslage im Land Baden-Württemberg ist die Aufhebung der Allgemeinverfügung der Gemeinde Mönchweiler geboten.

Diese Allgemeinverfügung tritt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 LVwVfG am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei der Gemeinde Mönchweiler Widerspruch erhoben werden.

Mönchweiler, 03.11.2020

The image shows a handwritten signature in black ink that reads "Wolfgang Eich". The signature is written in a cursive, flowing style.

Wolfgang Eich
Stellvertretender Bürgermeister